

Bundesland

Wien

Kurztitel

Pflegegebührenverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 3/2015 aufgehoben durch LGBL. Nr. 4/2016

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Ausländische Staatsangehörige**

§ 2. (1) Bei Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger in die in § 1 genannten öffentlichen Krankenanstalten sind, ausgenommen in Fällen gemäß § 51 Abs. 3 Wr. KAG, die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß § 51 Wr. KAG zu bezahlen.

(2) Nicht zum Personenkreis gemäß Abs. 1 zählen zudem:

1. ausländische Staatsangehörige, die sich einer radiochirurgischen Behandlung mit der „GAMMA-UNIT“ unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBL. für Wien Nr. 6/2013 anzuwenden ist,
2. ausländische Staatsangehörige, die sich einer Implantation eines Cochlearimplantates unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBL. für Wien Nr. 131/2001, anzuwenden ist,
3. ausländische Staatsangehörige, die sich einer Matrix-assistierten Knorpelzelltransplantation oder einer Nervus-Vagus-Stimulation unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBL. für Wien Nr. 53/2002 in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 11/2014 anzuwenden ist,
4. ausländische Staatsangehörige, die sich einer SIRT-Therapie unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBL. für Wien Nr. 2/2015, anzuwenden ist,
5. ausländische Staatsangehörige, die sich einer XOFIGO-Therapie unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBL. für Wien Nr. 2/2015, anzuwenden ist.